

**Prüfungskommission**  
**für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer**

**Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO**

**2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet**  
**„Steuerrecht“**

1. Halbjahr 2004

Termin: 17. März 2004

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)  
- Steuergesetze  
- Steuerrichtlinien  
- Steuererlasse  
Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

## Wirtschaftsprüfungsexamen I/2004

### 2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)

- Steuergesetze

- Steuerrichtlinien

- Steuererlasse

nichtprogrammierbarer Taschenrechner

#### Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus zwei Aufgabenabschnitten. Es empfiehlt sich, mit dem Aufgabenteil 2 – Körperschaftsteuer - zu beginnen.  
Es ist davon auszugehen, dass die Sachverhaltsdarstellungen vollständig und zutreffend sind. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein bzw. notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken Sie, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
2. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus den Sachverhalten nichts anderes ergibt. Ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wurde in den vor dem VZ 2002 liegenden Veranlagungszeiträumen bereits gewährt.

Auf die Bildung steuerfreier Rücklagen nach § 6b EStG/R 35 EStR und die Bildung einer u.U. erforderlichen Gewerbesteuerrückstellung wird verzichtet.

3. Es ist davon auszugehen, dass die in § 52 Abs. 4a bzw. Abs. 4b EStG genannten zeitlichen Voraussetzungen zur Anwendung des § 3 Nr. 40 bzw. § 3c EStG im Veranlagungszeitraum 2002 vorliegen.
4. Gewinnermittlungen erfolgen durch Betriebsvermögensvergleich, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich eine andere Gewinnermittlungsart ergibt.
5. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten der Regelbesteuerung nach dem UStG unterliegen. Auf bestehende Steuerbefreiungen wurde nicht verzichtet.

## **Aufgabenteil 1 - Einkommensteuer**

### **A. Sachverhalt**

Hans Schmitz, geboren am 23.10.1941, ist seit dem 30.11.1998 mit Anna Schmitz, geboren am 17.09.1951, verheiratet. Die Ehegatten wohnen in einem eigenen Einfamilienhaus in Bonn, Brabanter Platz 17.

Hans Schmitz war in erster Ehe mit Sabine Schmitz verheiratet. Diese Ehe wurde 1994 rechtskräftig geschieden. Aus dieser Ehe stammt die am 18.12.1971 geborene Tochter Elisabeth Schmitz.

Otto Meier, der erste Ehemann der Anna Schmitz, ist am 17.12.1991 verstorben. Aus dieser Ehe stammt die am 15.01.1981 geborene Tochter Ute Meier. Sie hat im Jahr 2000 ihre kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen.

### **Einkommensverhältnisse**

#### **Tz. 1 – Farben- und Lackfabrik in Köln**

Hans Schmitz betrieb in Köln eine im Handelsregister eingetragene Farben- und Lackfabrik als Einzelunternehmen. Zum 30.09.2001 hat Hans Schmitz seine diesbezügliche unternehmerische Tätigkeit aufgegeben.

Das bewegliche Anlagevermögen und das Umlaufvermögen seines Einzelunternehmens veräußerte Hans Schmitz mit Vertrag vom 20.09.2001 mit Wirkung vom 01.10.2001 zu einem angemessenen Veräußerungspreis an die Hochglanz GmbH & Co. KG (s. Tz. 2).

Zum Anlagevermögen des Einzelunternehmens gehörten verschiedene im Unternehmen entwickelte Patente. Entsprechend § 5 Abs. 2 EStG erfolgte keine Aktivierung. Der Verkehrswert (= Teilwert) der Patente wurde zum 30.09.2001 zutreffend mit 400.000 € geschätzt

Im Wege der Sachgründung hat Hans Schmitz mit Vertrag vom 20.09.2001 die Hochglanz GmbH mit Sitz in Köln mit einem Stammkapital von 400.000 € zum 01.10.2001 errichtet. Hans Schmitz verpflichtete sich rechtswirksam dazu, die ihm erteilten und in das Patentregister eingetragenen Patente im Wege der Sacheinlage (§ 5 Abs. 4 GmbHG) auf die Hochglanz GmbH zu übertragen. Die Übertragung ist zum 01.10.2001 rechtswirksam erfolgt. Die Hochglanz GmbH setzte in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.10.2001 zutreffend die Patente mit dem Verkehrswert von 400.000 € an. Zur Geschäftsführerin der Hochglanz GmbH wurde unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Elisabeth Schmitz rechtswirksam bestellt.

Zwischen der Hochglanz GmbH und der Hochglanz GmbH & Co. KG (s. Tz. 2) wurde ein Vertrag über die Nutzungsüberlassung der Patente geschlossen. Danach erhält die

Hochglanz GmbH & Co. KG das ausschließliche Recht, die Patente zu nutzen; sie hat hierfür monatlich 10.000 €(angemessen) an die Hochglanz GmbH zu entrichten.

Das bis zur Betriebseinstellung in vollem Umfang eigenbetrieblich genutzte Betriebsgrundstück in Köln hat Hans Schmitz nach der Betriebseinstellung nicht veräußert, sondern aufgrund eines mit der Hochglanz GmbH & Co. KG (s. Tz. 2) am 30.09.2001 abgeschlossenen Pachtvertrags an diese verpachtet. Das Grundstück war 1936 bebaut und später Hans Schmitz vererbt worden. Der Verkehrswert (gemeiner Wert) des Grundstücks betrug am 30.09.2001 insgesamt 600.000 €, hiervon entfallen 200.000 € auf den Wert des Grund und Boden und 400.000 € auf das Gebäude. Das in der Schlussbilanz zum 30.09.2001 zutreffend mit 200.000 € passivierte und am 31.12.2002 rückzahlbare Darlehen steht im Zusammenhang mit der Finanzierung von Baumaßnahmen an dem Betriebsgrundstück und ist mit 6 v.H. p.a. zu verzinsen.

Die Hochglanz GmbH & Co. KG hat für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks an Hans Schmitz einen angemessenen Pachtzins von monatlich 5.000 € zu entrichten und auch tatsächlich bis 30.06.2002 (30.000 €) gezahlt (s. Tz. 3). Ferner hat die Hochglanz GmbH & Co. KG sämtliche Grundstückskosten (Grundsteuer, Versicherungen usw.) vereinbarungsgemäß zu tragen. An Aufwendungen für das Grundstück hat Hans Schmitz in 2002 daher nur die Zinsen in Höhe von 6.000 € (6 % von 200.000 € für 6 Monate) für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2002 für das o.g. Darlehen geleistet.

## **Tz. 2 - Hochglanz GmbH & Co. KG**

Durch Vertrag vom 20.09.2001 (s. **Anlage 1**) haben die Hochglanz GmbH und Elisabeth Schmitz die Hochglanz GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01.10.2001 errichtet. Komplementärin der KG ist die Hochglanz GmbH. Elisabeth Schmitz ist Kommanditistin. Seit dem 01.10.2001 führt die Hochglanz GmbH & Co. KG die unternehmerische Tätigkeit des bisherigen Einzelunternehmens fort.

## **Tz. 3 - Vermögensübertragung**

Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 15.06.2002 übertrug Hans Schmitz im Wege der vorweggenommenen Erbfolge mit Wirkung vom 01.07.2002 seinen Gesellschaftsanteil an der Hochglanz GmbH im Nennwert von 400.000 € auf seine Tochter Elisabeth Schmitz. Der gemeine Wert (= Teilwert) des GmbH-Anteils betrug zu diesem Zeitpunkt 500.000 €. Weiterhin übereignete Hans Schmitz seiner Tochter Elisabeth Schmitz zum 01.07.2002 (Übergang von Nutzen und Lasten) rechtswirksam das der Hochglanz GmbH & Co. KG zur Nutzung überlassene Grundstück in Köln. Infolge einer Änderung des Bebauungsplans hatte sich der Verkehrswert des Grund und Bodens von 200.000 (= Wert am 30.09.2001) zum 01.07.2002 auf 300.000 € erhöht. Hinsichtlich des Gebäudes hat sich der Verkehrswert gegenüber den Wertverhältnissen vom 30.09.2001 (s. **Tz. 1**) nicht verändert.

Elisabeth Schmitz verpflichtete sich im Gegenzug für die Vermögensübertragung gegenüber ihrem Vater Hans Schmitz dazu, die mit dem Grundstück in Köln zusammenhängende Darlehensschuld in Höhe von 200.000 € (s. **Tz. 1**) und eine auf dem vom Vater selbstgenutzten Einfamilienhaus in Bonn, Brabanter Platz 17, noch lastende Hypothekenschuld in Höhe von 100.000 € mit schuldbefreiender Wirkung für Hans Schmitz mit

Wirkung vom 01.07.2002 zu übernehmen (die Gläubigerinnen haben der Schuldübernahme zugestimmt). Die entstandenen Notar- und Grundbuchkosten hat Elisabeth Schmitz getragen.

#### **Tz. 4 - Beteiligung Riegel GmbH**

Hinsichtlich der Gewinnausschüttungen der Riegel GmbH wird auf den in **Aufgabenteil 2 Tz. 1** geschilderten Sachverhalt verwiesen.

Zum Zwecke der Veräußerung wurde der Geschäftsanteil an der Riegel GmbH im Nennwert von 50.000 € in zwei Anteile von nominal je 25.000 € geteilt. Einen der durch Teilung neu geschaffenen Anteile im Nennwert von 25.000 € veräußerte Hans Schmitz mit Genehmigung der Gesellschaft mit notariell beurkundetem Vertrag vom 20.05.2002 für 350.000 € mit Wirkung vom 01.06.2002 an Daniel Mainzer. Der vereinbarte Veräußerungspreis wurde vom Erwerber des Anteils bei Vertragsabschluss an Hans Schmitz entrichtet. Die Kosten der Veräußerung in Höhe von 3.420 € hat vereinbarungsgemäß der Erwerber getragen.

#### **Tz. 5 – Grundstück Düsseldorf, Hohlweg 45**

Das Grundstück in Düsseldorf, Hohlweg 45, hatte Hans Schmitz von seinem Vater Anton Schmitz zunächst für sein Einzelunternehmen angepachtet. Die Riegel GmbH (**s. Aufgabenteil 2 unter A**) setzte seit 1998 den Pachtvertrag mit Anton Schmitz fort. Das Grundstück ist mit verschiedenen im Jahr 1992 errichteten und auf die Belange des früheren Einzelunternehmens bzw. danach der Riegel GmbH ausgerichteten Verwaltungs- und Produktionsgebäuden bebaut.

Anton Schmitz hatte das Grundstück mit notariellen Kaufvertrag vom 10.06.1994 für Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) von insgesamt 1.500.000 € erworben; hiervon entfielen 600.000 € (40 %) auf den Grund und Boden. Nutzen und Lasten sind mit Wirkung vom 01.07.1994 auf Anton Schmitz übergegangen. Anton Schmitz hat bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus dem Grundstück bis zur Eigentumsübertragung auf seinen Sohn Hans Schmitz die AfA nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 EStG in Anspruch genommen.

Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertrug der verwitwete Anton Schmitz durch Notarvertrag vom 13.06.2002 mit Wirkung vom 01.07.2002 das schuldenfreie Grundstück auf seinen Sohn Hans Schmitz. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug während des ganzen Jahres 2002 unverändert 2.000.000 €, hiervon entfallen 40 % auf den Wert des Grund und Bodens. Die Notargebühren für die Beurkundung des Übergabevertrages und der Umschreibung des Eigentums im Grundbuch hat vertraglich Anton Schmitz übernommen.

Nach dem Übertragungsvertrag vom 13.06.2002 hat Hans Schmitz an seine Schwester Adelheid Schmitz eine einmalige, sofort fällige Abstandszahlung (Gleichstellungsgeld) in Höhe von 500.000 € zu entrichten. Hans Schmitz finanzierte die am 01.07.2002 an Adelheid Schmitz geleistete Abstandszahlung teilweise mit einem Bankdarlehen.

Der Pachtvertrag mit der Riegel GmbH blieb unverändert bestehen. Diese überwies im Jahr 2002 insgesamt (6 x 7.500 € =) 45.000 € Pachtzinsen auf das private Bankkonto des Hans

Schmitz. Im Zusammenhang mit der Verpachtung des Grundstücks an die Riegel GmbH hat Hans Schmitz im Jahr 2002 nicht zu beanstandende laufende Grundstücksaufwendungen (ohne AfA) in Höhe von 5.250 € und 10.000 € Zinsen für das o.g. Bankdarlehen geleistet.

### **Tz. 6- Nachlass Erhard Schmitz**

Hans Schmitz und seine Schwester Adelheid Schmitz sind aufgrund testamentarischer Anordnung zu je 1/2 Anteilen Erben ihres am 31.03.2002 an seinem Wohnsitz in München verstorbenen Bruders Erhard Schmitz. Der Nachlass bestand aus einem im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen in München, einer Beteiligung an der Schloß GmbH im Nennwert von 18.000 € und einem privaten Bankguthaben bei der Dresdner Bank in München.

#### **a) Einzelunternehmen in München**

Wirtschaftsjahr des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens ist der Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. Nach der auf den 31.03.2002 aufgestellten Bilanz ergibt sich ein Betriebsvermögen (= Kapitalkonto) in Höhe von 180.000 €, die im Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven werden zum 31.03.2002 zutreffend auf 120.000 € geschätzt.

#### **b) Beteiligung Schloß GmbH**

Das gezeichnete Kapital (Nennkapital) der Schloß GmbH beträgt 2.000.000 €. Erhard Schmitz hatte seine Beteiligung bei Gründung der Schloß GmbH im Jahr 1992 übernommen und neben der in voller Höhe eingezahlten Stammeinlage von 18.000 € ein Aufgeld in Höhe von 2.000 € geleistet und seit dem Erwerb in seinem Privatvermögen gehalten. Im Zeitpunkt des Erbfalls betrug der Verkehrswert der Beteiligung 36.000 €.

#### **c) Erbauseinandersetzung**

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 05.04.2002 setzten sich die Erben über den Nachlass ihres verstorbenen Bruders mit Wirkung vom 01.04.2002 auseinander.

Das Bankguthaben bei der Dresdner Bank in München mit einem Guthaben in Höhe von 64.000 € wurde aufgelöst und je zur Hälfte auf die privaten Bankkonten der Erben überwiesen.

Das zum Nachlass gehörende Einzelunternehmen wurde zu Alleineigentum auf Adelheid Schmitz übertragen. Zum Ausgleich der Wertunterschiede verpflichtete sich Adelheid Schmitz gegenüber ihrem Bruder Hans Schmitz dazu, eine sofort fällige Ausgleichszahlung in Höhe von 132.000 € zu zahlen. Die Zahlung wurde bei Fälligkeit geleistet.

Der Geschäftsanteil an der Schloß GmbH wurde Hans Schmitz zu Alleineigentum übertragen. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 20.04.2002 veräußerte Hans Schmitz diesen Geschäftsanteil mit Wirkung vom 01.05.2002 für 20.000 € an die Riegel GmbH (**s. Aufgabenteil 2 Tz. 4**). Die Riegel GmbH erfüllte ihre Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit am 02.05.2002. Gewinnausschüttungen hat die Schloß GmbH im Kalenderjahr 2002 nicht vorgenommen.

## **Tz. 7 - Nachlass Otto Meier**

Anna Schmitz und ihre Tochter Ute Meier sind aufgrund testamentarischer Anordnung zu je 1/2 Anteilen Erben des am 30.12. 1995 verstorbenen Otto Meier. In seinem Testament hatte dieser eine Auseinandersetzung der Erben über den Nachlass bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seiner Tochter Ute ausgeschlossen.

Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus einem von Otto Meier als Einzelunternehmen geführten Handelsgeschäft in Frankfurt. Unmittelbar nach dem Tode von Otto Meier verpachtete die Erbengemeinschaft das Unternehmen - ohne die Betriebsaufgabe zu erklären - bis 31.12.2001. Das Finanzamt rechnete bis einschließlich 2001 die erzielten Erträge (durchschnittlich 200.000 € je Kalenderjahr) Anna Schmitz und Ute Meier je zur Hälfte als gewerbliche Einkünfte zu.

Nach der zum 31.12.2001 aufgestellten Schlussbilanz ergibt sich ein Betriebsvermögen (= Kapitalkonto) von 600.000 €. Die Teilwerte des verpachteten Betriebsvermögens betragen zum gleichen Zeitpunkt 1.000.000 €.

Im Rahmen der Erbauseinandersetzung übertrug Anna Schmitz ihren ideellen Anteil an dem zum Nachlass gehörenden Unternehmen mit Wirkung vom 01.01.2002 auf ihre Tochter Ute Meier. Diese führt seit dem 01.01.2002 das Handelsgeschäft unter ihrem Namen als Einzelunternehmen weiter. In dem notariell beurkundeten Auseinandersetzungsvertrag verpflichtete sich Ute Meier dazu, ihrer Mutter ab 01.01.2002 bis zu deren Tod, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, monatlich 1.000 € (Barwert 171.792 €) zu zahlen. Eine Anpassung der Zahlungsverpflichtung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zahlungen wurden von Ute Meier in 2002 bei Fälligkeit entrichtet.

### **Sonderausgaben**

Die nach § 10 EStG abzugsfähigen Sonderausgaben von Hans und Anna Schmitz betragen für den Veranlagungszeitraum 2002 insgesamt 10.000 €.

## **B. Aufgabe**

Nehmen Sie zu den Sachverhaltsdarstellungen aus der Sicht der Eheleute Schmitz rechtlich Stellung. Soweit sich einkommensteuerrechtliche Auswirkungen auf das Einkommen anderer im Sachverhalt genannter Personen ergeben, ist hierauf **nicht** einzugehen.

Die Entscheidungen sind unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen kurz, aber erschöpfend zu begründen. Soweit Einkünfte als ausserordentliche Einkünfte dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 EStG unterliegen, ist hierauf hinzuweisen.

Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2002 das zu versteuernde Einkommen der Eheleute Schmitz. Die Einkommensteuer ist nicht zu ermitteln.

Es ist davon auszugehen, dass Hans und Anna Schmitz im Veranlagungszeitraum 2002 unbeschränkt steuerpflichtig sind und für den Veranlagungszeitraum 2002 die Zusammenveranlagung gewählt haben. Auf Fragen der persönlichen Steuerpflicht und der Veranlagungsform ist daher **nicht** einzugehen.

## Aufgabenteil 2 – Körperschaftsteuer

### A. Sachverhalt

Hans Schmitz hatte in Düsseldorf ein weiteres im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen betrieben. Gegenstand dieses Unternehmens waren die Herstellung und der Vertrieb von Schlössern. Hans Schmitz errichtete zum 01.01.1998 im Wege der Sachgründung nach den Vorschriften des UmwG die Riegel GmbH. Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt 50.000 € und wurde von Hans Schmitz bei Errichtung der GmbH in vollem Umfang übernommen. Nach dem Gesellschaftsvertrag war die Stammeinlage von Hans Schmitz durch Einbringung seines Düsseldorfer Unternehmens zu leisten (Sacheinlage i.S.v. § 5 Abs. 4 GmbHG). Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Sachgründungsbericht wurde erstellt.

Die Schlussbilanz des Einzelunternehmens zeigte zum 31.12.1997 folgendes Bild:

<b>Aktiva</b>		<b>Schlussbilanz</b>	<b>31.12.1997</b>	<b>Passiva</b>
verschiedene	Aktiva	500.000 €	Eigenkapital	300.000 €
			Verbindlichkeiten	200.000 €
		500.000 €		500.000 €

Die Wirtschaftsgüter des bisherigen Einzelunternehmens wurden zum 01.01.1998 auf die Riegel GmbH zur freien Verfügung übertragen. Die Riegel GmbH setzte das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.1998 zutreffend mit den Buchwerten der Schlussbilanz des Einzelunternehmens zum 31.12.1997 an. Den das satzungsmäßige Stammkapital (gezeichnete Kapital) übersteigenden Betrag des Eigenkapitals der Schlussbilanz des Einzelunternehmens zum 31.12.1997 stellte die Riegel GmbH in die Kapitalrücklage (§ 266 Abs. 3 A. II, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) ein.

Zum alleinigen Geschäftsführer ist seit der Gründung der GmbH unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Hans Schmitz bestellt und im Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) der GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Die Verwaltung und Produktionsstätten befinden sich auf dem von der Riegel GmbH seit ihrer Errichtung weiterhin gepachteten Grundstück in Düsseldorf, Hohlweg 45.

### Tz. 1 — Jahresabschluss

Nach der Handelsbilanz der Riegel GmbH zum 31.12.2001 ergibt sich für das Geschäftsjahr **2001** ein Jahresüberschuss in Höhe von 168.200 €. Aufgrund Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.05.2002 wurden hiervon 150.000 € ausgeschüttet und der Restbetrag von 18.200 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Für das Geschäftsjahr **2002** weist die Riegel GmbH in ihrer Bilanz zum 31.12.2002 einen Bilanzgewinn i.S. des § 268 Abs. 1 HGB in Höhe von 324.400 € aus. Dieser wurde It.

Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.04.2003 mit 70.000 € ausgeschüttet, mit 250.000 € den Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) zugeführt und mit 4.400 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gewinnausschüttungen wurden jeweils innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Gesellschafterbeschluss unter Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge an die Gesellschafter ausgezahlt.

### **Tz. 2 — Gewinn- und Verlustrechnung**

In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung für 2002 sind u.a. folgende Positionen enthalten:

#### **a) Aufwand für Kundengeschenke 6.000 €**

Die Geschenke wurden am 10.06.2002 zum Stückpreis von (netto) 120 € eingekauft und in den Monaten Juni - Dezember 2002 an verschiedene Geschäftspartner verschenkt; ordnungsmäßige Aufzeichnungen werden geführt. Die Rechnung vom 10.06.2002 über 6.960 € wurde mit 6.000 € als Aufwand und 960 € als Vorsteuer verbucht.

#### **b) Aufwand Ertragsteuern**

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2002	60.000 €
SolZ-Vorauszahlungen	3.300 €

### **Tz. 3 — Geschäftsführervergütung**

In der Gesellschafterversammlung vom 02.05.2002 wurde rechtswirksam beschlossen, das Geschäftsführergehalt von Hans Schmitz ab 01.01.2002 von bisher monatlich 5.000 € auf monatlich 10.000 € zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgte, weil der Abschlussprüfer der GmbH festgestellt hatte, dass ein vergleichbarer Geschäftsführer ein Bruttogehalt von mindestens monatlich 10.000 € erhalten würde.

Der Nachzahlungsbetrag für die Monate Januar - April 2002 in Höhe von 20.000 € wurde zusammen mit dem neuen Mai-Gehalt 2002 unter Einbehaltung der gesetzlichen Steuerabzugsbeträge am 15.05.2002 an Hans Schmitz überwiesen und als Aufwand verbucht. Auf der Lohnsteuerkarte des Hans Schmitz wurde für 2002 ein Bruttoarbeitslohn in Höhe 120.000 € bescheinigt. Sozialversicherungspflicht besteht für Hans Schmitz nicht.

### **Tz. 4 — Erwerb Beteiligung Schloß GmbH**

Die Riegel GmbH erwarb mit notariell beurkundetem Vertrag vom 20.04.2002 mit Wirkung vom 01.05.2002 einen 10 %igen Geschäftsanteil an der Schloß GmbH mit Sitz in Essen im Nennwert von 200.000 € zum Verkehrswert (Teilwert) von 400.000 €. Verkäuferin dieser Beteiligung war die Schloß GmbH selbst, die diese Beteiligung ihrerseits im Januar 2002 ebenfalls für 400.000 € von einem ihrer Gesellschafter erworben hatte.

Von ihrem Gesellschafter Hans Schmitz erwarb die Riegel GmbH mit notariell beurkundetem Vertrag vom 20.04.2002 einen weiteren Geschäftsanteil an der Schloß GmbH im Nennwert von 18.000 € mit Wirkung vom 01.05.2002 für 20.000 € (**s. Aufgabenteil 1 Tz. 6**).

Die im Zusammenhang mit den beiden Erwerben angefallenen Notarkosten (4.000 € + 480 € USt und 500 € + 80 € USt) wurden von der Riegel GmbH mit dem jeweiligen Nettobetrag als Aufwand gebucht. In der Bilanz zum 31.12.2002 aktivierte die Riegel GmbH die Anteile an der Schloß GmbH mit insgesamt 420.000 €

Die Verkehrswerte (Teilwerte) der Geschäftsanteile an der Schloß GmbH haben sich im Jahre 2002 nicht verändert.

### **Tz. 5 — Einlagekonto — Körperschaftsteuerguthaben**

Zum 31.12.2001 wurden gesondert festgestellt:

Bestand des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 KStG)	100.000 €
Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 KStG)	45.000 €

### **B. Aufgabe**

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Riegel GmbH für den Veranlagungszeitraum 2002 und nehmen Sie hierbei zu den geschilderten Sachverhalten aus der Sicht der Riegel GmbH Stellung. Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen. Gehen Sie davon aus, dass die Riegel GmbH unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig i.S. des § 1 Abs. 1 KStG ist. Auf die persönliche Steuerpflicht ist daher nicht einzugehen.
2. Ermitteln Sie die Körperschaftsteuer-Rückstellung und die Rückstellung für den Solidaritätszuschlag der Riegel GmbH für den Veranlagungszeitraum 2002.
3. Stellen Sie die Entwicklung des steuerlichen Einlagekontos und des Körperschaftsteuerguthabens zum 31.12.2002 nachvollziehbar rechnerisch dar.

## Vertrag über die Errichtung einer GmbH & Co. KG

### § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt die Firma Hochglanz GmbH & Co. KG. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.10.2001.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Farben und Lacken. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

### § 3 Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen, Kapitalkonten

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Firma Hochglanz GmbH ohne Kapitaleinlage.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 € Kommanditistin ist Frau Elisabeth Schmitz. Die Einlage der Kommanditistin in Höhe von 200.000 € wird auf dem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt.

Daneben wird für die Kommanditistin ein Kapitalkonto II gebildet. Dieses wird als bewegliches Konto geführt. Hierauf werden Entnahmen und Einlagen sowie die laufenden Gewinn- und Verlustanteile verbucht.

### § 4 Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung ist die alleinvertretungsberechtigte Hochglanz GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Der oder die Geschäftsführer der Hochglanz GmbH werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, insbesondere für Geschäfte zwischen der GmbH und der Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.

### § 5 Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede 1.000 € der Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme.

Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- Aufnahme von Darlehen
- Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- Eingehen und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren
- Vornahme von Investitionen mit einem Volumen von mehr als 50.000 €

#### § 6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführertätigkeit ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Für die Übernahme der Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin vorab eine Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.

Für die Kapitalkonten I erhält jeder Gesellschafter vorab einen Kapitalzins in Höhe von 8 % gutgeschrieben. Der danach verbleibende Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer nominellen Kapitalanteile verteilt.

#### § 7 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Tod eines Gesellschafters

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Kündigt ein Kommanditist das Gesellschaftsverhältnis, scheidet er mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Diese erwerben den Anteil des Ausscheidenden im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile.

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt.

Köln, 20.09.2001